

# RS Vfgh 2004/9/27 B214/04

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.09.2004

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VfGG §18

ZPO §63 Abs1

## Leitsatz

Zurückweisung einer selbst verfassten Beschwerde wegen nicht behobenen Formmangels der Vorlage des angefochtenen Bescheides bei der nach Aufforderung des Verfassungsgerichtshofes unter Hinweis auf die Säumnisfolgen erfolgten Stellung eines Verfahrenshilfeantrags sowie Vorlage eines Vermögensbekenntnisses

## Rechtssatz

Der Beschwerdeführer kam dem Mängelbehebungsauftrag nicht nach: Er beantragte zwar die Bewilligung der Verfahrenshilfe für diese Rechtssache und legte dem Verfassungsgerichtshof am 15.06.04 ein Vermögensbekenntnis vor, unterließ es jedoch, den angefochtenen Bescheid (in Ur-, Gleich-, Abschrift oder Kopie) anzuschließen.

## Entscheidungstexte

- B 214/04  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 27.09.2004 B 214/04

## Schlagworte

VfGH / Mängelbehebung, VfGH / Verfahrenshilfe

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2004:B214.2004

## Dokumentnummer

JFR\_09959073\_04B00214\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>